OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602562/13/Wim/KMa

Datum:
Linz, 26. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des C M, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J K, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 23. Mai 2018, GZ: VerkR96-4335-2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Februar 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurden über den Beschwerdeführer wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 360 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 96 Stunden sowie ein 10%iger Verfahrenskostenbeitrag verhängt.

Im Einzelnen wurde ihm vorgeworfen:

„Sie wurden mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 30.4.2018 als Zulassungsbesitzer aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X-X am 1.4 .2018 in der Zeit von X bis X Uhr auf der A8 Innkreisautobahn im Bereich der Gemeinde Steinhaus in Fahrtrichtung Passau gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft der anfragenden Behörde nicht bzw. nicht fristgerecht erteilt und haben auch keine andere Person benannt, die diese Auskunft erteilen hätte können. Sie antworteten auf das Aufforderungsschreiben der Behörde am 6.5.2018 vielmehr, dass das Fahrzeug ‚am: 1.4.2018 nicht bewegt' wurde. Der Privatanzeigeleger entgegnete dieser Aussage, da vom unbekannten Lenker zur Tatzeit mit diesem Fahrzeug eine Reihe von Übertretungshandlungen nach der StVO begangen wurden. Sie haben somit vorsätzlich eine falsche Lenkerauskunft erteilt."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und darin unter anderem vorgebracht, dass sich der dargestellte Vorfall nicht am 1. April 2018, sondern bereits an einem nicht mehr genau bekannten Tag im März 2018 ereignet habe.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in welcher neben dem Beschwerdeführer als Zeugen der X, der die entsprechende Anzeige eingebracht hat, und auch die restliche X Mannschaft des X-Wagens einvernommen wurden.

Sämtliche drei Zeugen äußerten dabei schon Zweifel bezüglich der Richtigkeit des Tattages. Das nachträglich beigeschaffte Einsatzprotokoll gibt eindeutig an, dass es sich bei dem Vorfallstag nicht um den 1. April 2018, sondern den 1. März 2018 gehandelt haben muss.

Der Beschwerdeführer gab durchaus glaubwürdig an, dass er sich noch eindeutig erinnern kann, dass am 1. April 2018, dem Ostersonntag, sein Fahrzeug nicht bewegt wurde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierüber erwogen:

Da somit die Antwort des Beschwerdeführers auf das Aufforderungsschreiben, wer das Fahrzeug am 1. April 2018 bewegt habe, richtig war, dass dieses nicht bewegt wurde, liegt kein strafbares Verhalten für den konkreten Tatvorwurf vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen des Sachverhaltes bzw. der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer